

575

28. März 1979

Seeschifffahrt; Teilnahme an der internationalen Konferenz über den Such- und Rettungsdienst zur See, 9. bis 27. April 1979 in Hamburg

Politisches Departement. Antrag vom 7. März 1979 (Beilage)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. März 1979

(Zustimmung)

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom

20. März 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweiz nimmt an der von der IMCO organisierten und vom 9. bis 27. April 1979 in Hamburg stattfindenden Konferenz über den Such- und Rettungsdienst zur See teil.
2. Die Delegation besteht aus:
  - Rudolf Stettler, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, als Delegationschef;
  - Rolf Born, Generalkonsul in Hamburg, als Stellvertreter.
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, die Schlussakte der Konferenz sowie das Uebereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See zu unterzeichnen.  
Sollte das Uebereinkommen in einem späteren Zeitpunkt am Sitz der IMCO zur Unterzeichnung aufgelegt werden, so wird der schweizerische Missionschef in London ermächtigt, es zu unterzeichnen, sobald eine grössere Anzahl der Seeschiffahrtsnationen und unsere Nachbarstaaten es unterzeichnet haben, und das Seeschiffahrtsamt ihn darum ersucht.
4. Die Tagesentschädigung für Herrn R. Stettler beträgt sFr.105.--. Herrn Generalkonsul Born werden die allfälligen mit der Konferenz in Zusammenhang stehenden zusätzlichen und belegten Auslagen vergütet.

Protokollauszug an:

- EPD 6 (DV, Seeschiffahrtsamt) zum Vollzug mit Vollmacht
- FZD 7 zur Kenntnis
- VED 5 (GS, L+A) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*R. Stettler*





711.5 - STR/ku

3003 Bern, den 7. März 1979

AusgeteiltAn den Bundesrat

II

Seeschifffahrt; Teilnahme an der internationalen Konferenz über  
den Such- und Rettungsdienst zur See, April 1979 in Hamburg

I

Die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) hat ihre Mitgliedstaaten zu einer internationalen Konferenz eingeladen, an der das von ihrem Seesicherheitsausschuss ausgearbeitete Uebereinkommen über den Such- und Rettungsdienst zur See (SAR) angenommen werden soll. Diese Konferenz wird vom 9. bis 27. April 1979 in Hamburg stattfinden.

Aufgrund bestehender internationaler Uebereinkommen (z.B. das Uebereinkommen über die Hohe See von 1958 und das Uebereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1960 [SOLAS]) sind die Küstenstaaten verpflichtet, wirkungsvolle und angemessene Rettungsdienste zu unterhalten. In der Empfehlung Nr. 40 der internationalen SOLAS-Konferenz von 1960 wurde die Koordination der Tätigkeit verschiedener internationaler Organisationen, vor allem der ICAO und der IMCO, betreffend der Sicherheit auf den Meeren befürwortet.

../.



Die IMCO hat vor einigen Jahren für die Handelsschifffahrt ein Handbuch über den Such- und Rettungsdienst veröffentlicht. In der Folge hat sich ihr Seesicherheitsausschuss für die Internationalisierung des Such- und Rettungsdienstes zur See eingesetzt, wobei die im erwähnten Handbuch enthaltenen Regeln erweitert und in einem internationalen Uebereinkommen zusammengefasst werden sollten.

## II

Der vorliegende Entwurf dieses Uebereinkommens sieht eine aus 7 Artikeln bestehende Konvention sowie einen umfangreichen Anhang vor, der integrierender Bestandteil dieses Uebereinkommens bildet. In Artikel 1 steht die allgemeine Verpflichtung, das Uebereinkommen und seinen Anhang anzuwenden. Die weiteren Artikel enthalten die üblichen formellen Schlussbestimmungen, wobei für die Inkraftsetzung des Uebereinkommens die Zustimmung von 15 Staaten notwendig ist. Die Inkraftsetzung von Aenderungen des Anhanges erfolgt gemäss einem vereinfachten Verfahren wie bei allen jüngeren IMCO-Uebereinkommen. Demnach gelten die vom Sicherheitsausschuss oder einer Konferenz mit Zweidrittelsmehrheit angenommenen Aenderungen innert einem Jahr als angenommen, sofern in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Vertragsstaaten ausdrücklich erklärt, diese Aenderungen nicht anzunehmen. Das Uebereinkommen kann nach Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden.

Der Anhang fasst die technischen Vorschriften in sechs Kapiteln zusammen. Im I. Kapitel entsprechen die Begriffsbestimmungen praktisch denjenigen des Anhanges 12 zum Uebereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944.

../..



Im II. Kapitel betreffend die Organisation wird bestimmt, dass die Grenzen der Zonen, in denen die Such- und Rettungsdienste der Küstenstaaten tätig sind, von diesen Staaten selbst vereinbart werden sollen. Da bei dieser Abgrenzung zwischen zwei Küstenstaaten Schwierigkeiten nicht auszuschliessen sind, werden diese verpflichtet, wenigstens die Koordination ihrer Such- und Rettungsdienste sicherzustellen. Die IMCO möchte zudem im Uebereinkommen die Grundlage für die Ausdehnung der gegenwärtig nur in Küstenregionen bestehenden Rettungszonen auf die Weltmeere schaffen, ähnlich wie dies bereits im Bereich der Zivilluftfahrt geschehen ist.

Innerhalb dieser Zonen müssen die Küstenstaaten für die Koordination der einzelnen Such- und Rettungsdienste sorgen und ihnen gemäss einheitlichen Normen Rettungsmittel und -ausrüstungen zur Verfügung stellen.

Das III. Kapitel enthält Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Rettungsdiensten. Dabei soll, nach Erledigung gewisser Formalitäten, ein Küstenstaat in einem Fall von Seenot Schiffen und Flugzeugen eines anderen Vertragsstaates gestatten, in seine Territorialgewässer einzudringen. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Nachbarstaaten zur Vereinfachung der Formalitäten wird ebenfalls empfohlen. Diese Regelung wird vermutlich namentlich von der Sowjetunion und möglicherweise auch von vielen Staaten der Dritten Welt nicht in der im Entwurf vorgesehenen Form angenommen werden.

Die IV. und V. Kapitel enthalten Vorschriften über das Nachrichtenwesen und die Einsatzplanung, ferner über den Einsatz der Rettungsmittel, die Bezeichnung des Operationsleiters und seiner Pflichten.



- 4 -

Gemäss VI. Kapitel sollten die Vertragsstaaten für die Handelsschiffe ein Benachrichtigungssystem vorsehen, damit Positionen und Kurs dieser Schiffe für den Fall einer Hilfsaktion sofort festgestellt werden können.

Abgesehen von den erwähnten Divergenzen wird in den Kreisen der IMCO angenommen, dass die Verabschiedung des Uebereinkommens und seines Anhangs nicht auf grössere Schwierigkeiten stossen wird, zumal die Ausarbeitung im Schosse des Sicherheitsausschusses relativ problemlos war. Dem vorliegenden Entwurf des Uebereinkommens und seines Anhangs kann schweizerischerseits zugestimmt werden.

### III

Wie alle Schifffahrtsnationen hat auch die Schweiz ein Interesse an einer Verbesserung des Rettungswesens auf See und einer diesbezüglichen international geltenden Regelung. Dies hat auch der Schweizerische Seereedereiverband betont, weshalb er die Teilnahme der Schweiz an der Konferenz befürwortet.

Aufgrund dieser Sachlage rechtfertigt es sich, dass sich die Schweiz an dieser Konferenz vertreten lässt. Da vor allem die Küstenstaaten für den Such- und Rettungsdienst verantwortlich sind, kann auf eine Beschickung der Konferenz durch Experten aus der Schweiz verzichtet und das Interesse der Schweiz an der Sicherheit auf den Meeren mehr durch eine formelle Anwesenheit ihrer Vertreter, insbesondere zu Beginn und am Ende der Konferenzarbeiten bekundet werden. Da die Konferenz in Hamburg stattfindet, besteht die Möglichkeit, den dortigen Schweizerischen Generalkonsul als Stellvertreter des Delegationschefs, des Direktors des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, zu bestimmen.

../..



- 5 -

Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, einem Uebereinkommen zuzustimmen, das die heutige Regelung des Rettungswesens auf See weiterentwickelt und eine internationale Ordnung ermöglicht.

Hinsichtlich der Abgrenzungsmodalitäten für die Rettungszonen der Küstenstaaten soll die Delegation jeweils die im Hinblick auf Rettungsoperationen geeignetsten Lösungen unterstützen.

Die Finanzverwaltung und das Luftamt haben im Vorverfahren diesem Antrag zugestimmt. Das Politische Departement beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Schweiz nimmt an der von der IMCO organisierten und vom 9. bis 27. April 1979 in Hamburg stattfindenden Konferenz über den Such- und Rettungsdienst zur See teil.
2. Die Delegation besteht aus:
  - Rudolf Stettler, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, als Delegationschef;
  - Rolf Born, Generalkonsul in Hamburg, als Stellvertreter.
3. Der Delegationschef oder sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, die Schlussakte der Konferenz sowie das Uebereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See zu unterzeichnen.

Sollte das Uebereinkommen in einem späteren Zeitpunkt am Sitz der IMCO zur Unterzeichnung aufgelegt werden, so wird der schweizerische Missionschef in London ermächtigt, es zu unterzeichnen, sobald eine grössere Anzahl der Seeschiffahrtsnationen und unsere Nachbarstaaten es unterzeichnet haben, und das Seeschiffahrtsamt ihn darum ersucht.

../..

4. Die Tagesentschädigung für Herrn R. Stettler beträgt sFr. 105.--. Herrn Generalkonsul Born werden die allfälligen mit der Konferenz in Zusammenhang stehenden zusätzlichen und belegten Auslagen vergütet.

Schweizerische Botschaft, Bonn; Erstellung eines Mitarbeiterhauses in Bonn-Beuel, Teuerungsbewingter Zusatzkredit

Politisches Departement, Antrag vom 5. März 1979 (Beilage)  
 Departement des Innern, Mitbericht vom 19. März 1979 (Zustimmung)  
 Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 19. März 1979 (Zustimmung)  
 Eidgenössisches Politisches Departement  
 Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 22. März 1979 (Zustimmung)

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Antragsteller hat der Bundesrat

Pierre Aubert

beschlossen:

1. Das Eidg. Politische Departement wird ermächtigt, für den Neubau eines Mitarbeiterhauses in Bonn-Beuel ein Zusatzkreditbegehren im Betrage von Fr. 85'000.-- in den Nachtrag zum Objektveranschlag 1979 aufzunehmen und den eidgenössischen Räten mit dem Nachtrag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Geht zum Mitbericht an:

- Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Luftamt)

Protokollauszug an:

- Politisches Departement (Seeschiffahrtsamt) zum Vollzug (5 Exemplare)
- Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) (3 Exemplare)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Luftamt)
- Bundeskanzlei zur Ausstellung einer Vollmacht an den Delegationschef und seinen Stellvertreter

der Protokollführer:

*Schmidt*